



Rat der
Europäischen Union

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0296 (NLE)

Brüssel, den 9. Oktober 2023
(OR. en)

12362/1/23
REV 1

LIMITE

POLCOM 185
WTO 125
AGRI 459
UD 166
UK 159

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- Und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderungen der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union



ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN
GEMÄß ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNGEN DER ZUGESTÄNDNISSE
FÜR ALLE IN DER EU-LISTE CLXXV AUFGEFÜHRTE ZOLLKONTINGENTE
INFOLGE DES AustrITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

A. Schreiben der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen im Einklang mit Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Bezug zu nehmen, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2 mitgeteilt.

Im Zuge der Verhandlungen sind die Arabische Republik Ägypten und die Europäische Union wie folgt übereingekommen:

Unbeschadet künftiger Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 und ausschließlich für die Zwecke des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union stimmt Ägypten dem Grundsatz und der Methode zu, die vorgesehenen quantitativen Verpflichtungen in Form von Zollkontingenten der Europäischen Union, die bislang auch das Vereinigte Königreich umfassten, so aufzuteilen, dass die Europäische Union ohne das Vereinigte Königreich eine bestimmte Menge davon übernimmt und die verbleibende Menge vom Vereinigten Königreich übernommen wird.

In Bezug auf das Zollkontingent 048 (Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai) im Dokument G/SECRET/42/Add.2 vereinbaren Ägypten und die Europäische Union folgende Änderung der vorgesehenen Verpflichtung: Die Menge dieses erga-omnes-Kontingents der Union wird auf 647 Tonnen angepasst.

In Bezug auf das Zollkontingent 048 wird die Europäische Union das ursprüngliche Verhandlungsrecht Ägyptens anerkennen.

Die Europäische Union und Ägypten erkennen an, dass die Europäische Union entsprechend der Mitteilung an die WTO-Mitglieder infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union weiterhin Verhandlungen und Konsultationen mit anderen WTO-Mitgliedern führt, die Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben. Als Ergebnis dieser Verhandlungen und Konsultationen kann die Europäische Union eine Änderung der oben genannten Menge für das Zollkontingent 048 in Erwägung ziehen. Im Falle einer solchen Änderung konsultiert die Europäische Union Ägypten, um unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien nach Artikel XXVIII des GATT 1994 ein für beide Seiten zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, bevor sie eine solche Änderung vornimmt.

Die Europäische Union und Ägypten notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Ägypten darstellen, auch für die Zwecke des Artikels XXVIII Absatz 3 Buchstabe a des GATT 1994.

Gestatten Sie mir den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Im Namen der Europäischen Union

B. Schreiben der Arabischen Republik Ägypten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen im Einklang mit Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Bezug zu nehmen, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2 mitgeteilt.

Im Zuge der Verhandlungen sind die Arabische Republik Ägypten und die Europäische Union wie folgt übereingekommen:

Unbeschadet künftiger Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 und ausschließlich für die Zwecke des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union stimmt Ägypten dem Grundsatz und der Methode zu, die vorgesehenen quantitativen Verpflichtungen in Form von Zollkontingenten der Europäischen Union, die bislang auch das Vereinigte Königreich umfassten, so aufzuteilen, dass die Europäische Union ohne das Vereinigte Königreich eine bestimmte Menge davon übernimmt und die verbleibende Menge vom Vereinigten Königreich übernommen wird.

In Bezug auf das Zollkontingent 048 (Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai) im Dokument G/SECRET/42/Add.2 vereinbaren Ägypten und die Europäische Union folgende Änderung der vorgesehenen Verpflichtung: Die Menge dieses erga-omnes-Kontingents der Europäischen Union wird auf 647 Tonnen angepasst.

In Bezug auf das Zollkontingent 048 wird die Europäische Union das ursprüngliche Verhandlungsrecht Ägyptens anerkennen.

Die Europäischen Union und Ägypten erkennen an, dass die Europäische Union entsprechend der Mitteilung an die WTO-Mitglieder infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union weiterhin Verhandlungen und Konsultationen mit anderen WTO-Mitgliedern führt, die Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben. Als Ergebnis dieser Verhandlungen und Konsultationen kann die Europäische Union eine Änderung der oben genannten Menge für das Zollkontingent 048 in Erwägung ziehen. Im Falle einer solchen Änderung konsultiert die Europäische Union Ägypten, um unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien nach Artikel XXVIII des GATT 1994 ein für beide Seiten zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen, bevor sie eine solche Änderung vornimmt.

Die Europäische Union und Ägypten notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Ägypten darstellen, auch für die Zwecke des Artikels XXVIII Absatz 3 Buchstabe a des GATT 1994.“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum vorstehenden Schreiben zum Ausdruck zu bringen.

Im Namen der Arabischen Republik Ägypten